

Die Erbteilung – Was im Streitfall zu beachten ist



Dr.iur. Jonas Kipfer-Berger, Rechtsanwalt

I. Einleitung

Das Erben ist ein allgegenwärtiges, immer wichtiger werdendes Themenfeld. Die in der Schweiz gesamthaft jährlich vererbte Vermögensmasse hat sich in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdoppelt und beträgt mittlerweile über 60 Milliarden Franken. Aktuell berät das Parlament eine Vorlage zur Revision gewisser Bestimmungen des Erbrechts. Die Thematik der Erbteilung wird immer dann relevant, wenn mehr als ein Erbe vorhanden ist und mindestens einer der Erben seinen Anteil erhalten möchte.

II. Erbteilungsprozesse sind zu vermeiden

Ist der Erblasser verstorben, so treten die Erben sofort und von Gesetzes wegen in sämtliche Rechte - wie Eigentum und offene Forderungen -, aber auch Pflichten - wie Schulden und andere Verbindlichkeiten des Erblassers - zur gesamten Hand ein. Sind mehrere Erben vorhanden, so bilden die Erben eine Erbengemeinschaft, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt fort-dau-

ern kann. Früher oder später entsteht jedoch fast immer das Bedürfnis eines Erben, die Erbschaft zu teilen, da die Erbengemeinschaft nur mit dem Einverständnis aller Erben handeln kann. Dabei stellt sich die Frage, wie die Teilung der Erbschaft vonstattengehen soll und wer Anspruch auf welche Nachlassgegenstände hat. In vielen Fällen werden sich die Erben im Rahmen eines Erbteilungsvertrages einig, wer welche Vermögenswerte übernimmt, wie die Schulden zu bezahlen sind und ob allenfalls ein Erbe Ausgleichszahlungen an den Nachlass bzw. einen anderen Erben zu leisten hat. Hin und wieder kommt es jedoch zu Uneinigkeiten zwischen den Erben, die im schlimmsten Fall in einem Gerichtsprozess ausgefochten werden müssen. Erbteilungsprozesse sind sehr teuer, langwierig und zeitraubend. In einem Erbteilungsprozess vor Gericht gibt es meistens nur Verlierer, da die Prozesskosten in der Regel sehr hoch sind und deshalb am Schluss alle Erben unter dem Strich weniger erhalten als im Falle einer aussergerichtlichen Einigung. Ich empfehle deshalb, im Streitfall einen Mediationsversuch zu unternehmen. Falls auch der Mediationsversuch scheitert, bleibt als ultima ratio nur noch die Erbteilungsklage, zu der jeder Erbe, nicht jedoch der Vermächtnisnehmer oder der Willensvollstrecker berechtigt ist. Sollte es zu einem Gerichtsprozess kommen, ist es auch dann zu empfehlen, einen Vergleich anzustreben, um die Kosten möglichst tief zu halten.

III. Anspruch auf Teilung & Ausgleichung

In erster Linie hat jeder Erbe Anspruch auf Teilung der Erbschaft. Auch eine teilweise Teilung des Nachlasses durch Ausscheiden einzelner Erben oder durch Verteilen lediglich eines Teiles des Nachlassvermögens ist zulässig. Bevor die Teilung des Nachlasses möglich ist, steht jedoch bereits die erste grosse Herausforderung an: Der Umfang der Erbschaft muss festgestellt werden, um die Höhe der Erbteile berechnen zu können. Einer der grössten

Streitpunkte bei der Feststellung der Nachlassgrösse ist sehr oft die Anrechnung von Schenkungen und anderen Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers an einzelne Erben. Denn was gesetzliche Erben zu Lebzeiten erhalten haben, wird unter Umständen dem Nachlass hinzugerechnet und die Begünstigten müssen sich das Erhaltene an ihren Erbteil anrechnen lassen oder die Vermögenswerte wieder in die Erbmasse einwerfen. Unter gewissen Voraussetzungen vermutet das Gesetz diese sogenannte Ausgleichspflicht bei lebzeitigen Zuwendungen an Nachkommen. Dem Erblasser steht es aber frei, einen Nachkommen von seiner gesetzlich vermuteten Ausgleichspflicht zu befreien, wobei die Pflichtteile allfälliger Miterben nicht verletzt werden dürfen. Der Erblasser kann aber auch die Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen an Nachkommen oder andere Erben anordnen. Sofern eine Ausgleichspflicht eines Erben besteht, wird diese in der Regel im Rahmen der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Erbteilung geltend gemacht.

IV. Kein Anspruch auf Zuteilung gewisser Nachlassgegenstände

Der zweite grosse Streitpunkt in einem Erbteilungsprozess ist meistens die Frage, wer welche Nachlassgegenstände unter Anrechnung welchen Wertes auf seinen Erbteil erhalten soll. Unproblematisch ist die Zuteilung sogenannter gleichartiger Sachen, wie Geld, Wertpapiere, Münzen und dergleichen. Jeder Erbe hat Anspruch auf Naturalteilung solcher „Sachen“. Wenn allerdings andere, nicht gleichartige und nicht teilbare Gegenstände wie z.B. Liegenschaften, Mobiliar oder Kunstwerke Teil des Nachlasses bilden, gibt es oftmals mehrere Erben, die diese übernehmen wollen. Nicht gleichartige Gegenstände müssen entweder versteigert oder einem Erben zugewiesen werden, wobei ein Zuweisungsanspruch nur bedingt besteht. Denn nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ohne eine bestimm-

WIR STELLEN VOR

te Anordnung über die Zuweisung von Nachlassgegenständen im Testament grundsätzlich keine gerichtliche Zuweisung bestimmter Gegenstände an einen bestimmten Erben verlangt werden. Dies bedeutet, dass das Gericht bei fehlender Einigung unter den Erben und ohne testamentarische Teilungsanordnung die Nachlasswerte sogenannten wertgleichen Losen zuordnet und diese unter den Erben dem Zufallsprinzip folgend zu verteilen hat, sodass jeder seinen Erbteil wertmässig erhält. Alternativ zur Losbildung kann nur noch die Versteigerung der Nachlassgegenstände und die Verteilung des Erlöses an die Erben beantragt werden. Sofern ein Nachlassgegenstand einen Erbteil um mehr als zehn Prozent wertmässig übersteigt, scheidet die Losbildung als Option aus und es bleibt nur noch die öffentliche Versteigerung oder die Versteigerung des Nachlassgegenstandes unter den Erben übrig. Sollte die Zuweisung einer nicht teilbaren Sache unter den Erben vereinbart werden oder anderweitig ein Zuweisungsanspruch bestehen, bleibt meist der Anrechnungswert strittig, wobei der Verkehrswert am Todestag für den Anrech-

nungswert massgebend ist. Es ist deshalb notwendig, im Falle der Zuweisung an einen Erben den Anrechnungswert mittels Verkehrswertschätzungen zu ermitteln, wobei für die Bewertung von Liegenschaften ein Anspruch auf die Feststellung des Verkehrswerts durch ein gerichtliches Gutachten besteht.

V. Kein Ausgleich für Pflegeleistungen

Erwähnenswert ist auch, dass Pflegeleistungen eines Erben gegenüber dem Erblasser in der Erbteilung nur berücksichtigt werden, wenn ein Vertrag über deren entgeltliche Erbringung geschlossen wurde. Da ein solcher Vertrag nur in seltenen Fällen vorliegt, können Erben, die sich um den Erblasser intensiv gekümmert haben, kaum je Ansprüche gegen die anderen Erben im Rahmen der Erbteilung geltend machen. Pflegenden Verwandten ist deshalb anzuraten, sich noch zu Lebzeiten des Erblassers über eine allfällige Abgeltung der Pflegeleistungen aus dem Nachlass zu verständigen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG

Hintere Bahnhofstrasse 11A

5080 Laufenburg

Tel: 062 869 40 69

Fax: 062 869 40 60

E-Mail: office@studer-law.com

BUCHTIPPS

Ideen die das Schenken persönlicher machen:

Isenegger Papeterie Riburgerstrasse 1, 4313 Möhlin



CHF 35.20

Dror Mishani

«Drei»

Drei Frauen – eine Sehnsucht.

Nach Aufmerksamkeit, Liebe, Aufregung. Und dann kommt Gil.

Gutaussehend, wohlhabend und voller Lügen.



CHF 32.20

«Vernichtung»

Ein Obdachloser wird in Stockholm tot aufgefunden. In seiner Jackentasche die Telefonnummer von Kommissar Blomkvist.



CHF 25.20

«Papa Moll in der Werkstatt»

Der neue Papa Moll ist da! Für Mädchen und Jungs, Papa Moll gefällt einfach Allen. Diesmal mit der ganzen Familie Moll in der Werkstatt.



CHF 27.40

Madelyne Meyer

«Endlich Wein verstehen»

Humorvoll und unverkrampft wird hier interessantes Weinwissen vermittelt.

Fazit: Viel gelacht und viel gelernt.



CHF 38.50

«HAUTE FONDUE»

Überraschen Sie Freunde und Familie mit einem aussergewöhnlichen Fondue! 52 gluschtige Rezepte, jede Woche eins.



CHF 43.90

Claudio Del Principe

«al forno»

Ob Gebäck, Gratin oder Sonntagsbraten.

Allen gleich ist ein betörender Duft der dem Backofen entströmt. Hochwertiger Bildband mit schönen Abbildungen.